

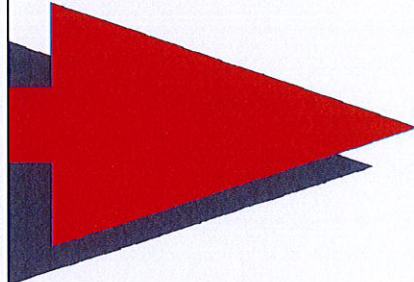
Merkblatt Strassenreklamen

vom 1. Januar 2012

Dieses Merkblatt dient als Information für den Gesuchsteller.

1. Rechtliche Grundlagen

Das Merkblatt Strassenreklamen stützt sich auf strassenverkehrsrechtliche und baurechtliche Vorschriften des Bundesrechts wie auch des kantonalen Rechts.

- 
- Strassenverkehrsrecht
Strassenverkehrsgesetz SVG Art. 6
Signalisationsverordnung SSV Art.
95 ff.
 - Raumplanungsgesetz (RPG)
SR 700
 - Planungs- und Baugesetz (PBG)
SRSZ 400.100
 - Vollzugsverordnung zum Planungs-
und Baugesetz (VzPBG)
SRSZ 400.111
 - Strassenverordnung (StrV)
SRSZ 442.110
 - Vollzugsverordnung zur
Strassenverordnung (VzStrV)
SRSZ 442.111
 - Kommunale Bauverordnungen

**Merkblatt
Strassenreklamen**

2. Geltungsbereich

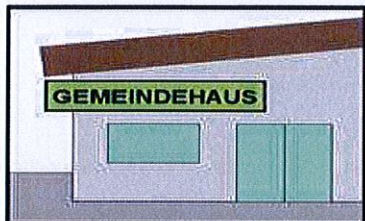
Unter dieses Merkblatt fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden.

3. Begriffe

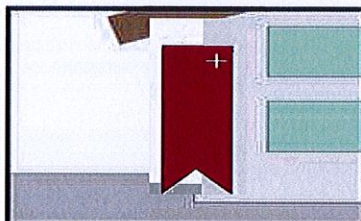
Strassenreklamen

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Nicht als Strassenreklamen gelten insbesondere:



Rein informative Anschriften an Kantons- und Gemeindeverwaltung, Bauamt, Werkhof, Feuerwehr usw.



Heraldische Fahnen



Fassadenschmuck

Eigenreklamen

Eigenreklamen sind Strassenreklamen, die für Produkte, Dienstleistungen und dergleichen werben. Sie stehen mit dem Anbringungsort in einem örtlichen und sachlichen Zusammenhang.

Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen und allenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.

Temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen werden nur für eine beschränkte Zeit, beispielsweise für Bauten, Wahlen oder Veranstaltungen aufgestellt oder angebracht.

4. Bewilligungspflicht

Grundsätzliche Bewilligungspflichten

Grundsätzlich bedarf das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen einer strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung. Sofern es sich bei der betreffenden Strassenreklame um eine neue Baute handelt, ist zudem eine Baubewilligung erforderlich.

Zuständige Behörde

Nach § 24 VVzStrV entscheidet die Kantonspolizei über das Aufstellen, Anbringen und die Änderung von Reklamen und ähnlichen Ankündigungen im Bereich von Hauptstrassen. Bei anderen Strassen entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Kantonspolizei. Ist eine Baubewilligung erforderlich, bildet das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Bewilligungsfreie Reklamen

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen bewilligungsfrei aufgestellt oder angebracht werden. Dies aber nur innerorts und die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein (vgl. unter Ziffer 5).

Es gelten die Bestimmungen der Weisung über das „Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ausserhalb von bewilligten Plakatwänden vom 1. Oktober 2007“ (MPD701.001) sowie das zu der Weisung gehörende Informationsschreiben vom 1. Januar 2012.

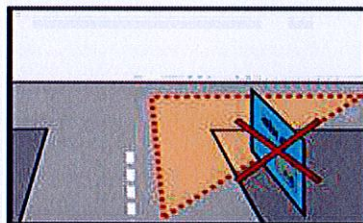
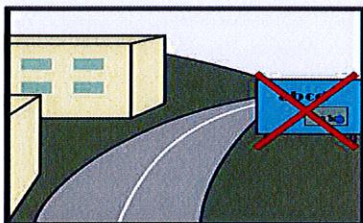
Ohne Bewilligung sind weiter erlaubt:

- Plakate an zugelassenen Anschlagstellen,
- Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen,
- Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter (diese können in Ausnahmefällen auch ausserorts aufgestellt werden).

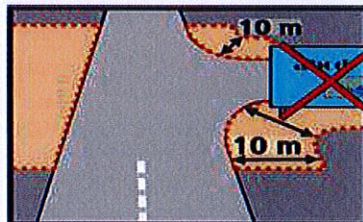
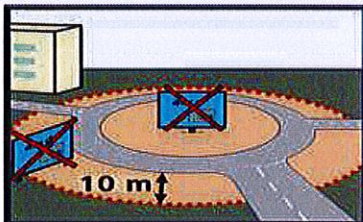
5. Verkehrssicherheit

Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben:

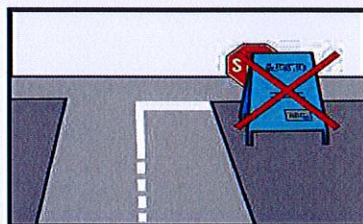
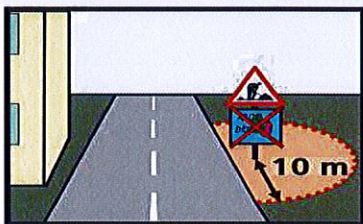
Hinweis: Sämtliche Distanzangaben gelten als Richtwerte.



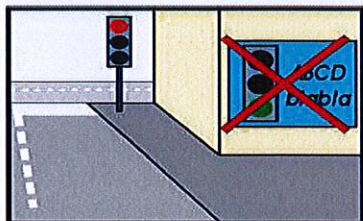
In Sichtzonen



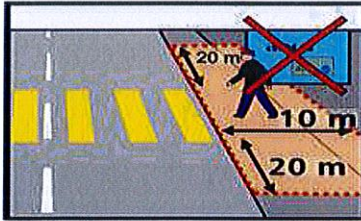
Bei Kreiseln und Verzweigungen.



An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (beachte Art. 97 SSV).

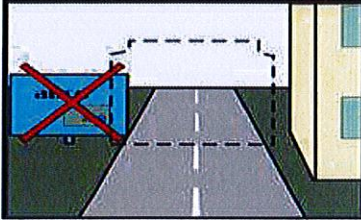


Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen.

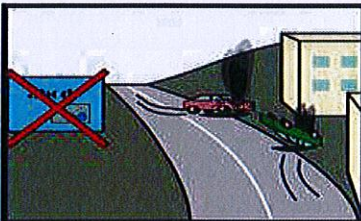


Bei Fussgängerstreifen.

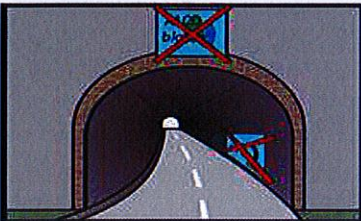
Behinderung der Fussgänger auf Verkehrsflächen für Fussgänger.



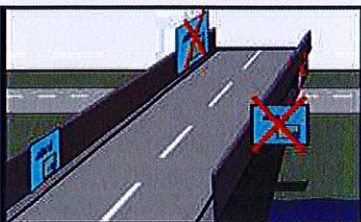
Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse (VSS-Norm).



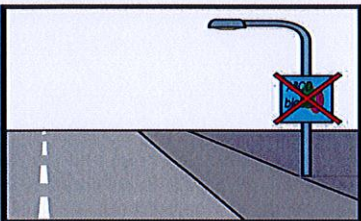
An Unfallschwerpunkten.



In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg.



An und auf Brücken über Strassen. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke erlaubt und nicht höher als die Brüstung / das Gelände.

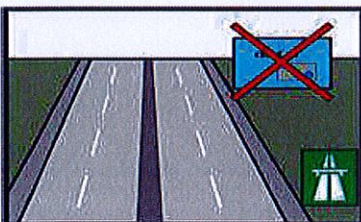


An Kandelabern und ähnlichen Anlagen.

Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate. Für das Anbringen von Plakaten an Kandelabern ist überdies die Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers erforderlich.

Nicht standortgebundene Reklamen werden ausserorts nicht bewilligt!

Besondere Regeln gelten im Bereich von Autobahnen und Autostrassen



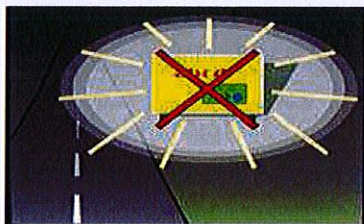
An Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahme: Firmenanschriften.

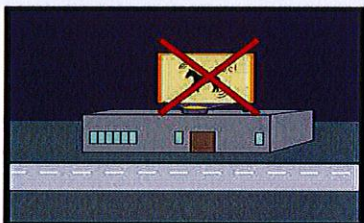
Hinweis: Die Zuständigkeit des Bundesamts für Strassen ASTRA ist zu berücksichtigen.

Beleuchtung

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann die Verkehrssicherheit ebenfalls beeinträchtigen. Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:



Reflektierende, selbstleuchtende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame.



Bewegte oder projizierte Reklame.



Beleuchtete Reklame an sonst unbeleuchteten Orten.

Sofern die unmittelbare Umgebung beleuchtet ist, entsteht durch die Beleuchtung der Reklame keine zusätzliche Ablenkung.

Temporäre Strassenreklamen werden nur unbeleuchtet bewilligt.

Prismenwender und LED-Werbeanlagen

Prismenwender sind zulässig, sofern in der Regel eine Standzeit von mindestens 20 Sekunden eingehalten wird.

Die Leuchtstärke der LED's ist so zu wählen, dass Verkehrsteilnehmende nicht geblendet und/oder abgelenkt werden. Die Leuchtstärke muss dem Umgebungslicht (Tag, Dämmerung, Nacht, Witterung) angepasst werden können.

Abstandsvorschriften

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort im Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenanlage und die Grösse der jeweiligen Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände. Zusätzliche Einschränkungen, die sich aus der Baugesetzgebung ergeben, bleiben vorbehalten.

Reklamefläche	Mindestabstand zum Fahrbahnrand
bis 7 m ²	2 m
7 m ² bis 14 m ²	6 m
über 14 m ²	10 m

Reklameanhäufungen

Fahrzeuglenkende dürfen nicht über eine längere Strecke permanent der Einwirkung von Reklamen unterworfen sein, da sonst eine übermässige, verkehrsgefährdende Ablenkung möglich ist.

Zwischen einzelnen Reklamen oder Reklamengruppen ist ein Freiraum von mindestens 50 m einzuhalten. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Eigenreklamen.

6. Anforderungen für spezielle Reklameformen

Fahnen

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur gespannte Knatterfahnen an Einzelmasten oder an Auslegern von Gebäudefassaden zulässig.

Temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen dürfen

- grundsätzlich nur im Innerortsbereich aufgestellt oder angebracht werden,
- frühestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden. Sie müssen nach dem Anlass unverzüglich entfernt werden. Baureklamen beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit und sind spätestens 1 Monat nach Bauende zu entfernen.

Der räumliche Umfang der Plakatierung richtet sich nach der Bedeutung der Veranstaltung:

Bedeutung der Veranstaltung	Örtliche Begrenzung der Plakatierung			Bemerkungen
	Ortschaft + angrenzende Orte	Region + angrenzende Gemeinden	Ganzer Kanton	
Örtlich				z.B. Kilbi, Lottoabend, Tanzveranstaltung, Autoausstellung usw.
Regional				z.B. Barstreet-Festival, Cirkus, slowUp, Gemeindefest usw.
Kantonal / National				z.B. Eidg. Trachtenfest, kantonale oder nationale Sportveranstaltungen usw.

Bei ausserkantonalen Veranstaltungen wird die Plakatierung maximal in den Gemeinden des Kantons Schwyz bewilligt, welche an den Durchführungskanton angrenzen.

7. Hinweise

Rechtliche Hinweise

Die in der Bewilligung aufgeführten Reklamestandorte sind verbindlich und dürfen ohne behördliche Erlaubnis nicht geändert werden.

Sind die in der Bewilligung bezeichneten Standorte nicht eingehalten worden oder wurden die Strassenreklamen ohne Bewilligung aufgestellt/angebracht, sind sie auf Aufforderung der Polizei hin unverzüglich zu entfernen. Die Polizei kann die Reklamen, unter Verrechnung des Arbeitsaufwandes, auch selber entfernen oder entfernen lassen. Die verantwortliche(n) Person(en) machen sich zudem strafbar.

Neben den strassenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind auch die kommunalen Vorschriften (insbesondere Reklamereglemente sowie ortsbildpflegerische Bestimmungen in Nutzungsplänen) zu beachten (SSV Art. 100).

Die anwendende Behörde kann in begründeten Fällen von den in diesem Informationsschreiben aufgeführten Richtwerten abweichen.

8. Gesuche

Eingabefristen für temporäre Veranstaltungsreklamen

Bewilligungsgesuche für temporäre Veranstaltungsreklamen müssen spätestens 2 Monate vor der Veranstaltung bei der Kantonspolizei eingereicht werden. **Formular Z14a**

Bewilligungsgesuche für feste Reklamen und temporäre Baureklamen

Bewilligungen für feste Reklamen und temporäre Baureklamen müssen mittels Formular Z01 und Z14 beim Bauamt der zuständigen Gemeinde beantragt werden.

Die Formulare können auf www.sz.ch (unter Behörden/Raumentwicklung/ Baugesuchszentrale) heruntergeladen werden.